

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

.....
Zuname, Vorname des Patienten
(Patientenetikett)

.....
Geburtsdatum des Patienten

.....
Anschrift

und der

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln
als Träger des Krankenhauses
über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten



St. Elisabeth-
Krankenhaus
Köln-Hohenlind
Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Köln

Werthmannstraße 1
50935 Köln

Für das Krankenhaus

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

- () die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft

Stand: 25.08.2021

Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
() 1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
() 2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
() 1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	140,00 €
() 2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	79,00 €
() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	55,00 €
() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	45,00 €

Hinweise:

- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

.....
Zuname, Vorname des Patienten
(Patientenetikett)

.....
Geburtsdatum des Patienten

.....
Anschrift

und der

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln
als Träger des Krankenhauses
über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten



St. Elisabeth-
Krankenhaus
Köln-Hohenlind
Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Köln

Werthmannstraße 1
50935 Köln

Für Chefarzt / -ärztin

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

- () die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft

Stand: 25.08.2021

Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
() 1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
() 2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
() 1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	140,00 €
() 2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	79,00 €
() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	55,00 €
() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	45,00 €

Hinweise:

- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

.....
Zuname, Vorname des Patienten
(Patientenetikett)

.....
Geburtsdatum des Patienten

.....
Anschrift

und der

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln
als Träger des Krankenhauses
über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten



St. Elisabeth-
Krankenhaus
Köln-Hohenlind
Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Köln

Werthmannstraße 1
50935 Köln

Für den Patienten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

- () die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft

Stand: 25.08.2021

Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
() 1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
() 2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
() 1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	140,00 €
() 2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	79,00 €
() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	55,00 €
() Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	45,00 €

Hinweise:

- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.



Wichtige Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Sie sind im Begriff eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer der gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher -	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. **Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.**

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Patientenaufnahme oder der Arztsekretariate hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ nehmen.

.....
(Datum)
(Unterschrift Patient)

.....
(Datum)
(Name und Vorname)
(Unterschrift des Vertreters)

.....
(Datum)
(Unterschrift Krankenhaus)

Liste der liquidationsberechtigten Ärzte und ihrer ständigen ärztlichen Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ (Stand: 01.04.2021)

		Fachgebiet
1. Medizinische Klinik: Stellvertreter:	Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt Oberarzt Dr. Thomas Tapaß Oberarzt Dr. Rainer Golnik Oberarzt Dr. Nikolaus Ansoerge Oberarzt Dr. Albrecht Ostermann Oberärztin Dr. Michaela Jäcker Oberärztin Dr. Jutta Benz Oberärztin Sylvia Münster Oberärztin Dr. Cordula Nellessen Oberärztin Dr. Jai-Jün Shiue	Gastroenterologie Kardiologie Onkologie Pulmologie, Schlaflabor allg. Innere Medizin Onkologie Gastroenterologie Onkologie Onkologie
2. Chirurgische Klinik: Stellvertreter:	Professor Dr. Christian F. Kriegelstein Oberarzt Professor Dr. Thomas Koslowsky Oberarzt Daniel Mittmann Oberarzt Dr. Bernhard Lamprecht Oberarzt Dr. Dirk Scheller Oberärztin Dr. Ingrid Herz-Kelle Oberärztin Dr. Sonja Nußbaumer Oberärztin Dr. Judith Meckel Oberärztin Dr. Yasmin Hosseini-Milbradt	Unfallchirurgie Visceralchirurgie Unfallchirurgie Allgemeinchirurgie Beckenbodenchirurgie Gefäßdiagnostik Visceralchirurgie Visceralchirurgie, Proktologie
3. Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe: Stellvertreter:	Professor Dr. Daniel Rein Oberärztin Dunja Schloßmacher Oberärztin Dr. Julia Bockenheimer Oberärztin Dr. Christiane Götzen Oberärztin Dr. Juliane Theben Oberärztin Dr. Verena Ahrends Oberärztin Christine Traut Oberärztin Dr. Nikola Mutschler Oberarzt Dr. Jonas Schukraft Oberärztin Dr. Priska Schmidt Oberärztin Dr. Kirsten Verena Hübner	gynäkologische Onkologie Urogynäkologie/Descensuschirurgie Geburtshilfe Endometriosezentrum Myomchirurgie medikamentöse Tumortherapie, gynäkologische Onkologie Fertilitätschirurgie minimal invasive Chirurgie, Dysplasie Geburtshilfe Descensuschirurgie
4. Brustzentrum: Stellvertreter:	Dr. Claudia Schumacher Oberärztin Dr. Katalin Antalfy Oberärztin Frau Dr. Resi Velmans Oberarzt Dr. Matthias Wolter	operative Senologie konservative Senologie Mammadiagnostik
5. Sektion Lappenplastik:	Dr. Philipp Richrath	
6. Urologische Klinik: Stellvertreter:	Privatdozent Dr. Michael Waldner Oberarzt Dr. Markus Funk Oberärztin Dr. Simone Eckhardt Oberarzt Johannes Graff Oberarzt Dr. Florian Pütsch Oberärztin Dr. Ina Schütz	minimal invasive Chirurgie, rekonstruktive Chirurgie (eigenes Liquidationsrecht) onkologische Therapie, urologische und onkologische Diagnostik und Notfalldiagnostik onkologische Therapie, urologische und onkologische Diagnostik und Notfalldiagnostik onkologische Chirurgie, Notfalltherapie endourologische Therapie
7. Augenklinik: Stellvertreter:	Professor Dr. Peter J. Esser Oberarzt Dr. Bert-Friedrich Engels Oberarzt Dr. Hüsnü Berk Oberarzt Dr. Frederik Fleschutz Oberarzt Dr. Nils Alteheld Oberärztin Dr. Julia Becker	Vorderabschnitt/refraktive Chirurgie Hinterabschnitt/Lidchirurgie Vorderabschnitt/Katarakt retinale Erkrankungen/Glaukom Neuroophthalmologie/Strabologie
8. HNO Klinik: Stellvertreter:	Professor Dr. Amir Minovi Oberarzt Dr. Cornelius Stupp Oberarzt Dr. Tobias Berg Oberärztin Dr. Christine Engel Oberarzt Florian Stoiber-Lipp Oberarzt Komaj Jaff	allg. und spezielle HNO-Chirurgie, plastische Chirurgie (eigenes Liquidationsrecht) Tumorchirurgie, Nebenhöhlenchirurgie Schnarch- und Schlafstörungen plastische Operation Nasennebenhöhlenchirurgie
9. Klinik für Anästhesie, Intensivmedizin/ Klinik für Schmerztherapie: Stellvertreter:	Professor Dr. Fritz Fiedler Oberärztin Dr. Petra Tapaß Oberärztin Dr. Kristina Böhm Oberärztin Katrin Rosa Zender Funktionsoberärztin Dr. Ruth Mehren Oberärztin Nicole Ribaud Oberärztin Dr. Katharina Saran Oberärztin Barbara Staab Oberarzt Dr. Sören Hecht Oberarzt Dr. Carsten Isselhorst Oberarzt Dr. Felix Kröninger Oberarzt Dr. Hendric Mittelstaedt Oberarzt Dr. Martin Rehbein	Chirurgische Klinik Gynäkologische Klinik Geburtshilfliche Klinik Prämedikationsambulanz HNO-Klinik Senologische Klinik HNO-Klinik Intensivmedizin Palliativmedizin Urologische Klinik Schmerztherapie Augenklinik
10. Klinik für Schmerztherapie und Palliativmedizin Stellvertreter:	Dr. Hendric Mittelstaedt Oberarzt Dr. Carsten Isselhorst Oberarzt Dr. Nikolaus Ansoerge Fachärztin Dr. Susann Gottstein	Schmerztherapie palliativmedizinischer Konsildienst stationäre Palliativtherapie
11. Radiologie und Nuklearmedizin: Stellvertreter:	Privatdozent Dr. Michael Jergas Oberärztin Dr. Anja Poll Oberarzt Dr. Martin Dietershagen Oberärztin Dr. Petra Soschinski Fachärztin Linda Kürten	Computertomographie und Interventionen Magnetresonanztomographie und Interventionen Mammographie und Interventionen Durchleuchtung, Magnetresonanztomographie
12. Psychoonkologie:	Professorin Dr. Birgit Kemp	
13. Labor:	Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt / Prof. Dr. Christoph Pohl	

Die Liste der Wahlärzte und deren ständig ärztlichen Vertreter wurde mir vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung ausgehändigt.

Einverständnis-/Schweigepflichtentbindungserklärung

Rechnungserstellung an Wahlleistungspatienten

Die Rechnungserstellung und der Einzug der Privatliquidation erfolgt bei wahlärztlich erbrachten Leistungen über eine ärztliche Abrechnungsstelle.

Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt	PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Christian F. Kriegelstein	PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Daniel Rein	PRS GmbH
Dr. Philipp Richrath	PVS rhein-ruhr GmbH
Privatdozent Dr. Michael Waldner	PVS-Schneider
Prof. Dr. Peter J. Esser	PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Amir Minovi	PAS Stolzke GmbH
Prof. Dr. Fritz Fiedler	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Hendric Mittelstaedt	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Markus Funk	PVS-Schneider
Prof. Dr. Christoph Pohl (Labor)	PVS rhein-ruhr GmbH

Die Abrechnungsstelle erhält sämtliche zu diesem Zweck benötigte Daten. Die in der Abrechnungsstelle beschäftigten Mitarbeiter unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht und handeln ausschließlich nach Weisung des Arztes. Ich stimme der Abtretung und der Übermittlung der zur Rechnungsstellung und zum Einzug der Forderungen notwendigen persönlichen Behandlungsdaten, wie Anschrift, Geburtsdatum, Kostenträger, evtl. Tarife, Behandlungstage, erbrachte Leistungen nach der Gebührenordnung und dazugehörigen Diagnosen an die oben genannte Abrechnungsstelle zu und entbinde zugleich die behandelnde Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Abrechnungsstellen.

Ich bin darüber informiert, dass meine Behandlung nicht von dieser Einverständniserklärung abhängig ist und ich diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen oder einzelne Behandlungsfälle davon ausnehmen kann.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Patienten/gesetzlicher Vertreter)